

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Spenge
vom 25.11.2016

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732), hat der Rat der Stadt Spenge in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Spenge wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | |
| | für das Haushaltsjahr 2019 auf | 285 v. H. |
| | ab dem Haushaltsjahr 2020 auf | 270 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | |
| | für das Haushaltsjahr 2019 auf | 620 v. H. |
| | ab dem Haushaltsjahr 2020 auf | 590 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Spenge, den 19.12.2018

(Dumcke)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Spenge vom 19.12.2018 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Spenge vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, 19.12.2018

(Dumcke)
Bürgermeister